

Betriebs- und Benutzungsordnung des Unternehmensverbundes AWG/GEG/ECOWEST

Präambel

Der Unternehmensverbund AWG/GEG/ECOWEST setzt sich zusammen aus

- Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG), Westring 10, 59320 Ennigerloh
- Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal), Westring 10, 59320 Ennigerloh
- Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (GEG), Am Reckenberg 4, 33378 Rheda-Wiedenbrück
- ECOWEST-Entsorgungsverbund Westfalen GmbH, Westring 10, 59320 Ennigerloh und wird im Weiteren „Unternehmensverbund“ genannt.

§ 1 Gültigkeit

1. Die Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer und Mieter der Anlagen und Gebäude der Standorte des Unternehmensverbundes sowie für das dort eingesetzte Personal. Mit Betreten/Befahren des jeweiligen Betriebsgrundstückes erkennen Sie diese Betriebsordnung als verbindlich an.

Standorte des Unternehmensverbundes sind:

- Entsorgungszentrum Ennigerloh Westring 10, 59320 Ennigerloh, inklusive aller angeschlossenen Anlagen des Unternehmensverbundes
- Recyclinghof Beelen, Tich 4 in 48361 Beelen
- Recyclinghof Drensteinfurt, Gildestraße 7 in 48317 Drensteinfurt
- Recyclinghof Everswinkel, Rott 10 in 48351 Everswinkel
- Recyclinghof Oelde, Am Landhagen 45 in 59302 Oelde
- Recyclinghof Ostbevern, Westbeverner Str. 37 in 48346 Ostbevern
- Recyclinghof Sassenberg, Lappenbrink 82b in 48336 Sassenberg
- Recyclinghof Sendenhorst, Am Mergelberg 7 in 48324 Sendenhorst
- Recyclinghof Albersloh, Buschkamp 18a in 48324 Sendenhorst-Albersloh
- Recyclinghof Telgte, Daniel Fahrenheitstraße 2 in 48291 Telgte
- Recyclinghof Wadersloh, Centraliapark 10 in 59329 Wadersloh
- Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen, sowie den dort angeschlossenen Entsorgungspunkt, Barenbergweg 47a in 33829 Borgholzhausen
- Recyclinghof Langenberg, Wiedenbrücker Str. 49 in 33449 Langenberg
- Entsorgungspunkt Gütersloh, Carl-Zeiss-Str. 58 in 33334 Gütersloh
- Entsorgungspunkt Nord, Im Hagen 1a in 33790 Halle/Westf.
- Entsorgungspunkt Lintel, Kupferstraße 32 in 33378 Rheda-Wiedenbrück
- Recyclinghof Schloß Holte-Stukenbrock, Altenkamp 8 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Diese werden im Weiteren „Standort“ genannt.

2. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind Mitarbeiter des Unternehmensverbundes, Anlieferer und von diesen Beauftragte, deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, externe Dienstleister sowie Besucher.

§ 2 Allgemeines

1. Es ist verboten, unbefugt die Personalcontainer oder sonstige Betriebs- und Anlagenteile zu betreten.

2. Benutzer, sowie Abholer von Abfällen und Wertstoffen, müssen sich so verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Tiere dürfen auf dem Betriebsgelände die Anlieferfahrzeuge nicht verlassen. Minderjährige dürfen sich nicht ohne Aufsichtsperson frei auf dem Gelände des jeweiligen Standortes bewegen.

3. Während des Aufenthaltes auf dem Gelände des jeweiligen Standortes ist außerhalb der Anlagen und Fahrzeuge Warnkleidung (Jacke, Weste oder Kappe) zu tragen. Dies gilt nicht für Anlieferer der Recyclinghöfe und der Entsorgungspunkte. Innerhalb der Anlagen sowie auf den Deponien sind zusätzlich Sicherheitsschuhe zu tragen.

4. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

5. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände verboten. Ausgenommen hiervon sind die dafür speziell gekennzeichneten Bereiche. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen.

6. Der Besitz und Konsum von Alkohol und Stoffen die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, ist auf dem Gelände des jeweiligen Standortes grundsätzlich verboten. Es ist verboten unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln das Gelände zu betreten, bzw. zu befahren.

7. Auf dem gesamten Gelände des jeweiligen Standortes sind das Erstellen von Film- und Fotoaufnahmen verboten. Eine schriftliche Genehmigung kann über die Geschäftsführung eingeholt werden.

8. Auf dem gesamten Betriebsgelände des jeweiligen Standortes gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzen. Der Waagebereich darf nur im Schrittempo befahren werden. Ansonsten gilt die jeweils vorgeschriebene und ausgewiesene Geschwindigkeitsbegrenzung. Auf den Zufahrtsstraßen, sowie auf Sperrflächen und vor Brandschutzeinrichtungen besteht absolutes Halteverbot. Bei LKW-Anlieferungen und Abholungen mit Anhänger ist die Containerwechselfläche zum Umsatteln zu nutzen. Das Abstellen von Containern auf dem Gelände nach Betriebsschluss ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände des jeweiligen Standortes nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.

9. Den Benutzern die Abfälle anliefern, sowie Abholer von Abfällen und Wertstoffen, ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände des jeweiligen Standortes nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle erforderlich ist.

10. Das Gelände des jeweiligen Standortes wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

11. Das Zuschlagen von Fahrzeugklappen ist aus Lärmschutzgründen verboten.

§ 3 Anlagen

An den Standorten bestehen folgende Möglichkeiten, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung abzugeben:

a) Entsorgungspunkte/Recyclinghöfe

An den Entsorgungspunkten und Recyclinghöfen können Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen bzw. kleingewerblichen Mengen abgegeben werden. Wertstoffe sind hierbei getrennt anzuliefern. Abgabemöglichkeiten bestehen für die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Abfälle bzw. Wertstoffe.

b) Deponien

Auf den Deponien erfolgen Beseitigung und Verwertung von direkt ablagerungsfähigen Abfällen sowie von vorbehandelten Abfällen. Das jeweilige Deponiegelände darf nur mittels Vierachser oder Allradfahrzeugen und zur unmittelbaren Abfallentsorgung befahren und betreten werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

c) Revisionszwischenlager und Kleinanliefererbereich auf der Zentraldeponie Ennigerloh

Die Nutzung des Revisionszwischenlagers ist nur kommunalen und innerbetrieblichen Anlieferern gestattet.

Der Kleinanliefererbereich ist für Kunden nur nach Anweisung durch das Betriebspersonal anzufahren. Der Bereich ist nach Abladen des Abfalls unverzüglich zu verlassen.

d) Ersatzbrennstoffanlage (EBS-Anlage) EZE

Die EBS-Anlage steht für Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben zur Verfügung. Die für die EBS-Anlage zugelassenen Abfallarten sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Direktanlieferungen an die Anlage sind nur per LKW >7,5 Mg Gesamtgewicht zugelassen. Anlieferer dürfen nur nach Aufforderung durch das Betriebspersonal in die Anlieferhalle fahren.

e) Biologische Abfallbehandlungsanlage (BA-Anlage) EZE

In der BA-Anlage werden Siebunterlauf der EBS-Anlage sowie Direktanlieferungen behandelt.

f) Sortier- und Umschlagplatz

Der Umschlag- und Sortierplatz dient dem Umschlag und der Sortierung von Abfällen. Anlieferungen werden durch einen Laufzettel dokumentiert, der vom Waagepersonal ausgefüllt und entgegen genommen sowie vom Personal des Sortier- und Umschlagplatzes abgezeichnet wird. Sämtliche Anlieferer dürfen den Sortier- und Umschlagplatz nur nach Aufforderung durch das Betriebspersonal im Schrittempo befahren.

g) Brecheranlage Borgholzhausen

Dem Pächter und Betreiber der angeschlossenen Brecheranlage auf dem Betriebsgelände des Entsorgungspunkt Borgholzhausen können Bauschuttabfälle zur

Aufbereitung angeliefert werden. Hierzu beachten Sie bitte die entsprechenden Aushänge am Standort.

§ 4 Öffnungszeiten

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten können den Homepages (www.ecowest.de; www.awg-waf.de; www.geg-gt.de) des Unternehmensverbundes entnommen werden.

§ 5 Abfallanlieferung / -abholung

1. An den Standorten können grundsätzlich nur Siedlungsabfälle (kommunal und gewerblich) gemäß den aktuell gültigen Preislisten angenommen werden. Zudem besteht, nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebspersonal, die Möglichkeit der Anlieferung von weiteren Abfällen gemäß den gültigen Positivkatalogen der Anlagen. Diese können auf den jeweiligen Homepages (www.ecowest.de; www.awg-waf.de; www.geg-gt.de) des Unternehmensverbundes eingesehen werden.

Die angelieferten Abfälle dürfen generell keiner Überlassungspflicht einer anderen entsorgungspflichtigen Körperschaft unterliegen. Dem Personal des Unternehmensverbundes steht es frei den Personalausweis des Anlieferers einzusehen.

2. Darüber hinaus können auch Abfälle angenommen werden, die im Rahmen von Kooperationsverträgen oder Einzelfallzustimmungen der Bezirksregierung Detmold oder Münster angeliefert werden. Die Herkunft der angelieferten Abfälle ist schriftlich nachzuweisen.

3. Zur Abfallanlieferung sind berechtigt:

- Abfallanlieferer im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der jeweils kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, der jeweilige Kreis oder der Unternehmensverbund diese Abfälle aber nicht von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen haben.

4. Anlieferungen haben nach Anweisung des Betriebspersonals zu erfolgen. Dieses organisiert den Verkehr in den Be- und Entladebereichen der Anlagen. Für Abfälle aus Haushaltungen ist zusätzlich die Entsorgungssatzung des jeweiligen Kreises zu beachten. Die Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Betriebspersonals Behälter und Verpackungen zu öffnen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, wird die Lieferung zurückgewiesen.

5. Bei jeder Anlieferung hat der Fahrer des Transportfahrzeuges die Anlieferungsanzeige oder ein Lieferpapier vorzuzeigen. Bei der Anlieferung gefährlicher Abfälle ist zusätzlich der Begleitschein in Papierform vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Abfälle aus Privathaushalten und Kleingewerbe zu den Recyclinghöfen und Entsorgungspunkten.

6. Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass keine Personen gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen. Das Rückwärtsfahren oder Rangieren von sichtfeldbegrenzten Fahrzeugen (z.B. LKW) darf nur mit Einweiser erfolgen. Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen. Einweiser müssen gut sichtbar sein (z.B. Warnweste).

Einweiser ist, wer einem Fahrzeugführer bei Sichteinschränkung Zeichen gibt, damit Personen durch Fahrbewegungen nicht gefährdet werden. Er muss ausreichend Kenntnis haben, um die Verkehrsvorgänge beurteilen zu können. Zur Verständigung zwischen Fahrer und Einweiser sind Signale zu vereinbaren. Die Signale dürfen nur vom Fahrer und Einweiser gegeben werden.

7. Abfälle müssen nach der geltenden Straßenverkehrsordnung abgedeckt angeliefert werden. Der Fahrer des Transportfahrzeuges muss sicherstellen, dass das Fahrzeug im abgenetzten bzw. abgeplanten Zustand das Gelände des jeweiligen Standortes verlässt. Die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung sind zu beachten.

8. Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren, dass beim Transport, beim Kippen/Entleeren und beim Ablagern keine Staubbelastungen auftreten können. Abfälle aus Feuerungsanlagen werden nur im abgekühlten Zustand bis max. 14 Uhr angenommen. Abfälle, die sich durch chemische Reaktionen erhitzen können (z.B. Brandkalk) dürfen nur in ausreagierten Zustand angeliefert werden. Asbestabfälle und Mineralwollabfälle dürfen nur nach vorheriger Anmeldung mit Terminbestätigung angeliefert werden. Die jeweiligen Annahmezeiten sind hierbei zu beachten.

9. Um Behinderungen an der Annahmestelle zu vermeiden, hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend eigenes Personal vorhanden ist, um nicht kippbare Fahrzeugladeflächen zu entladen.

10. Verschmutzungen, die bei der Entladung, oder bei Befüllung entsprechender Container entstehen sowie erhebliche Verschmutzungen der Zufahrten auf dem Betriebsgelände des jeweiligen Standortes, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

11. Sämtliche Anlagen des jeweiligen Standortes sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Auf den Deponien sind nur deponietaugliche Fahrzeuge (Vierachser oder Allrad) zugelassen.

12. Die gesonderten Annahmebedingungen der Anlagen des jeweiligen Standortes sind zu beachten. Diese können den Homepages (www.ecowest.de; www.awg-waf.de; www.geg-gt.de) des Unternehmensverbundes entnommen werden. Es gelten die Abfallsatzungen der jeweiligen Kreise.

§ 6 Entgelte

1. Für die Annahme von Abfallstoffen wird ein Entgelt erhoben. Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist das ermittelte Gewicht der Abfälle. Ausgenommen hiervon sind die

Anlieferungen von Kleinmengen, die nicht durch unsere Waagen erfasst werden können. Hier wird ein volumenabhängiger Pauschalpreis veranschlagt.

2. Das von Privatanlieferern zu entrichtende Entgelt ist grundsätzlich sofort zu entrichten.

3. Die jeweils gültigen Preislisten finden Anwendung. Die entsprechenden Preislisten hängen in den Eingangsbereichen des jeweiligen Standorts aus und können zusätzlich auf den Homepages (www.ecowest.de; www.awg-waf.de; www.geg-gt.de) des Unternehmensverbundes eingesehen werden. Bei Störungen der Waage muss ein gültiger Fremdverwiegungsnachweis erbracht werden.

§ 7

Nachweise und Kontrollen

1. Abfälle werden nur angenommen, wenn die Anlieferungsanzeige oder Lieferpapiere vollständig und leserlich ausgefüllt sind und insbesondere Herkunft, Art und der Erzeuger ersichtlich sind. Kleinanlieferer sind hiervon ausgenommen.

2. Darüber hinaus müssen die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen bzw. nach landesgesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung notwendigen Nachweise vor Erstanlieferung erbracht werden.

3. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle, Verpackungsvorschriften, Transportgenehmigungen, Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine, sowie Anlieferungsanzeigen der Abfallerzeuger. Bei unzureichender Verpackung von Abfällen, die eine Umverpackung erfordern, kann durch das Betriebspersonal eine Nachverpackung oder Wässerung dieser Abfälle verlangt werden. Es bleibt vorbehalten, zur Entsorgung in den Anlagen nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt in Einzelfällen die Möglichkeit, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen, sofern eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht.

4. Sofern der begründete Verdacht besteht, dass die für die Ablagerung zulässigen Höchstwerte überschritten oder in den Abfällen andere als vom Anlieferer angegebene Inhaltsstoffe enthalten sind, kann eine Beprobung und anschließende Analyse durch ein akkreditiertes Untersuchungslabor vorgenommen werden.

5. Stellt sich erst bei oder nach der Entladung der Abfälle heraus, dass die Anlieferung der abgeladenen Abfälle nicht zugelassen ist, werden die Abfälle vom jeweiligen Anlieferer bzw. auf dessen Kosten wieder aufgeladen und abtransportiert.

6. Die Kosten für etwaige Maßnahmen, insbesondere für Sicherungsmaßnahmen, Untersuchungen, Zusatzbehandlungen etc., nach den Absätzen 3-5 trägt der Anlieferer und werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 8

Zurückweisung / Sicherstellung

1. Stellt sich bei oder nach der Entsorgung/Behandlung von Abfällen heraus, dass die Abfälle zur Entsorgung in den Anlagen nicht zugelassen sind, hat der Anlieferer diese

Abfälle unverzüglich zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage beseitigen zu lassen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers. Sofern eine Beseitigung oder eine Sortierung der betroffenen Abfälle vorzunehmen ist, gehen die dadurch entstandenen Kosten ebenfalls zu Lasten des Anlieferers.

2. Sofern bei der Anlieferung nicht zweifelsfrei über eine Annahme oder Zurückweisung der Abfälle entschieden werden kann, verbleibt der Abfall im hierfür zugelassenen Sicherstellungsbereich bis der endgültige Entsorgungsweg geklärt ist. Entstehende Kosten trägt der Anlieferer.

3. Das Personal ist jederzeit berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder aufgrund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

§ 9 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der Standorte verbracht worden sind.

2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des jeweiligen Anlagenbetreibers über, sobald diese an der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind solche Abfälle, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung des jeweiligen Kreises ausgeschlossen sind.

3. Das Einsammeln und Entnehmen von Gegenständen auf dem Gelände, insbesondere aus dem Abfall ist verboten. Jede Zuwiderhandlung wird arbeitsrechtlich und/oder strafrechtlich verfolgt.

4. Die Anlagenbetreiber sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 11 Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des Anlagenbetreibers oder Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
2. Der Anlagenbetreiber haftet für Schäden, die seine Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich und grob fahrlässig verursachen.
3. Für Reifenschäden übernimmt der Anlagenbetreiber keine Haftung.
4. Für den verkehrssicheren Zustand, insbesondere für das zulässige Gesamtgewicht und die Sicherung der Ladung, trägt der Anlieferer/Abholer die alleinige Verantwortung. Sollte unser Personal diesbezüglich Mängel feststellen, insbesondere bei einer von uns erfolgten Verladung, so behalten wir uns vor, bei nicht Einhaltung der Vorschriften die Polizei zu verständigen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung können im Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, insbesondere die Anlieferer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden. Kosten, die aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
2. Widerrechtliches Betreten der Standorte wird vom Hausrechtsinhaber zur Anzeige gebracht.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 20.09.2019 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen werden damit gegenstandslos.